

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ribbesbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 19.12.2012 beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Artikel I

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25 a GemHKVO).
4. Bei Zuwendungen, Spenden, Schenkungen über 2.000,00 Euro beschließt der Rat.
5. Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Artikel II

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, nach § 11, Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 in Verbindung mit § 11, Abs. 4, Satz 2 NKomVG im „elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel“ unter der Internetadresse:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

verkündet bzw. bekanntgemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt

werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen, Gremiensitzungen (Tagesordnungen), sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen, die im Wege der Amtshilfe erfolgen, werden in den Aushangkästen der Gemeinde Ribbesbüttel, in den Orten Ausbüttel (Scheune Plate), Ausbüttel-Siedlung (Einmündung Lange Straße), Ribbesbüttel (Gutsstraße/Dorfstraße) und Vollbüttel (Hauptstraße, Einmündungsbereich der Raiffeisenstraße) veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder angeordnet wurde.

4. Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Ribbesbüttel über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ribbesbüttel, den 07.04.2022

(L. S.)

.....
Bürgermeister
Hans-Werner Buske